

Herrn Landrat  
Bernd Lynack

o.V.i.A.

Hildesheim, den 15.07.2024

### **Tempo 30 km/h vor den Kitas in Hotteln und Groß Düngen**

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

wir beantragen, den oben genannten Tagesordnungspunkt in die Tagesordnungen der nächsten Sitzungen des zuständigen Fachausschusses, des Kreisausschusses und des Kreistags aufzunehmen.

Für die Beratung übersenden wir folgenden

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Landkreises Hildesheim fordert das Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung auf, eine detaillierte Rechtmäßigkeitsprüfung hinsichtlich der Entscheidung des Landrats, die Kreisausschussbeschlüsse 400/XIX und 401/XIX zur Anordnung einer innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h vor den Kitas in Groß Düngen und Hotteln nicht auszuführen, vorzunehmen. Das Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung hat als Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 88 Abs. 1, 2 und 3 NKomVG unverzüglich zu entscheiden, ob die Kreisausschussbeschlüsse 400/XIX und 401/XIX zu beanstanden sind.

#### **Begründung:**

Es ist erfreulich, wenn das Land Niedersachsen die Reform der StVO, die das FDP-geführte Bundesverkehrsministerium vorantreibt, unterstützt, nachdem die Mehrheit der Bundesländer dieses Reformvorhaben – u.a. zu Gunsten einer vereinfachten Anordnung von Tempo 30 km/h – abgelehnt hat. Das Schreiben des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, Olaf Lies, enthält überwiegend politische Absichtserklärungen, aber keine detaillierte rechtliche Prüfung. Es wird nicht klar, ob das Ministerium als Kommunalaufsichtsbehörde die Beschlüsse im Sinne von § 88 NKomVG beanstandet oder nicht. Eine solche eindeutige Entscheidung wäre aber erforderlich, weil der Landrat gefasste Beschlüsse des Kreisausschusses nicht ausführt.

Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass es gemäß § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO sowie der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 der StVO rechtlich zulässig und vertretbar wäre, die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich der Kitas von 50 km/h auf 30 km/h zu reduzieren. Das Ermessen der Landkreisverwaltung kann unseres Erachtens entsprechend ausgeübt werden.

§ 45 Abs. 9 StVO lautet auszugsweise:

*(9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von [...]*

6. *innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern,“ [...]*

Die Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 der StVO lautet auszugsweise:

*„Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit:*

- ***die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen***  
**oder**
- ***im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist.***


*Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen.*

*Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.“*

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Stuke  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion Die Unabhängigen

gez. Dr. Bernd Fell  
Fraktionsvorsitzender  
FDP-Kreistagsfraktion

  
f.d.R.  
Anja Wucherpennig  
Fraktionsgeschäftsführung

gez. Dr. Henrik Jacobs  
Mitglied des Ausschusses für Verkehrssicherheit  
Verbraucher- und Bevölkerungsschutz  
FDP-Kreistagsfraktion

  
f.d.R.  
Melanie Partyka  
Fraktionsgeschäftsführung